

BAKOM
Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
Postfach
2501 Biel

vorab per Email an: rtvg@bakom.admin.ch

Zürich, 18. August 2006

Anhörung zum Entwurf für eine neue Radio und Fernsehverordnung (RTVV)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben des Vorstehers des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Herr Bundespräsident Moritz Leuenberger, vom 8. Juni 2006, mit welchem wir dazu eingeladen werden, uns im Rahmen des Entwurfs für eine neue Radio- und Fernsehverordnung (nachfolgend "E-RTVV") zum total revidierten Bundesgesetz über Radio- und Fernsehen vom 24. März 2006 (nachfolgend "RTVG") bis zum 18. August 2006 vernehmen zu lassen. Mit dem vorliegenden Schreiben kommen wir dieser Einladung gerne innert der erbetenen Frist nach.

Die nachfolgende Stellungnahme beschränkt sich auf diejenigen vorgeschlagenen Verordnungsbestimmungen, welche cablecom bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeiten unmittelbar betreffen und daher insbesondere für den grössten Schweizerischen Kabelverbreiter analoger sowie digitaler Radio- und Fernsehprogramme von substanzieller Bedeutung sind. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Vorschriften zur ausreichenden Qualität der Verbreitung, zur Verbreitungspflicht für gekoppelte Dienste, zur Verbreitung über Leitungen und – im Besonderen – zur Aufbereitung von Programmen (Art. 41, 42, 48 – 52 E-RTVV) sowie um die Vorschrift betreffend den freien Zugang zu besonders bedeutenden Ereignissen (Art. 67 E-RTVV).

Systematisch nehmen wir zu den genannten Bestimmungen des E-RTVV in deren numerischer Reihenfolge Stellung, wobei sich Redundanzen aufgrund bestimmungsübergreifender Anliegen nicht verhindern lassen. Wo es uns notwendig erscheint, haben wir zudem unsere Stellungnahme mit konkreten Abänderungsvorschlägen für die Endfassung des Verordnungstextes ergänzt. Wir erlauben uns ebenfalls Ausführungen – eher prophylaktischer Natur – dazu, weshalb einzelne im E-RTVV vorgeschlagene Bestimmungen im Rahmen der Endredaktion der neuen RTVV keinesfalls zu Lasten von verfassungsmässig

garantierten Grundrechten der Kabelunternehmen abgeändert werden dürfen. Abschliessend verweisen wir – obwohl dies nicht direkt mit der Geschäftstätigkeit von cablecom zusammenhängt – generell auf die Problematik eines Verbots von gewissen Finanzierungsformen für öffentlich-rechtliche Programmveranstalter und dessen mögliche negativen Auswirkungen auf technische Entwicklungen im Netzwerksektor.

In diesem Sinne lautet unsere Stellungnahme zum E-RTVV – mit freundlichem Ersuchen, diese bei der Endredaktion der neuen RTVV gebührend zu berücksichtigen – wie folgt:

A. Zur ausreichenden Qualität der Verbreitung (Art. 41 E-RTVV)

Gestützt auf die vom Gesetzgeber in den Art. 55 Abs. 1 und Art. 59 Abs. 3 RTVG erwähnte Gewährleistung einer „ausreichenden Qualität“ der Verbreitung beauftragt der Verordnungsgeber in Art. 41 E-RTVV das Departement mit der Regelung der diesbezüglichen technischen Anforderungen. Weiter konkretisiert der Verordnungsgeber diesen unbestimmten Begriff selbst mit den Kriterien der Zeitverzugslosigkeit, der Unverändertheit und der Integrität/Vollständigkeit.

Zunächst muss die Normierung von konkreten Qualitätsminima (z.B. gemäss ITU-Standards, betreffend Ton-Bild-Versatz und/oder betreffend Grad der Bewegtbildauflösung) auf Verordnungsstufe(n) für die einzelnen Nutzungsformen (z.B. über TV, PC, Mobile-TV) aufgrund der ökonomischen Selbstverständlichkeit einer solchen Forderung in regulierungspolitischer Hinsicht grundsätzlich in Frage gestellt werden: Braucht es eine solche qualitätsbezogene Regulierung überhaupt? Dazu kommt, dass der Gesetzgeber im neuen RTVG die Unterscheidung zwischen Weiterverbreitung und Verbreitung aufgegeben und die Verbreitung in Art. 2 lit. g RTVG rein fernmeldetechnisch definiert hat (vgl. dazu auch Botschaft zum RTVG vom 18. Dezember 2002, BBl. 2003 1630). Bereits vor diesem Hintergrund erscheint es deshalb fraglich, ob für die in Art. 41 E-RTVV vorgenommenen Konkretisierungen der „ausreichenden Qualität“ der Verbreitung überhaupt eine ausreichende gesetzliche Grundlage besteht.

Trotz dieses Vorbehalts grundsätzlicher Art stellt sich cablecom nicht generell gegen eine nur auf technische, im Einflussbereich von cablecom liegende Parameter beschränkte verhältnismässige Qualitätsregulierung auf Verordnungsstufe(n). Denn selbst der Bundesrat teilt die von cablecom seit langem vertretene Ansicht, dass die zukünftige Rundfunkgesetzgebung aufgrund technischer Entwicklungen von einem Netzwerk Wettbewerb bei der Verbreitung von Radio- und TV-Programmen auszugehen hat (vgl. Botschaft zum neuen RTVG vom 18. Dezember 2002, BBl. 2003 1636). Wie in allen wettbewerbsgesteuerten Märkten kann sich deshalb ein Netzbetreiber – völlig unabhängig von der jeweiligen Übertragungstechnik und des angesteuerten Endgeräts – sowohl bei öffentlichrechtlich als auch privatrechtlich zugangsberechtigten Programmen eine schlechte Verbreitungsqualität allein aus ökonomischer Sicht gar nicht leisten. Dazu kommt, dass für die Geschäftstätigkeit des grössten Schweizerischen Kabelnetzbetreibers gerade die zugangsberechtigten Programme nach Art. 59 RTVG (allen

voran die SRG-Programme) von substantieller Bedeutung sind und allein schon deshalb in der bestmöglichen Qualität verbreitet werden, soweit dies im Einflussbereich von cablecom liegt.

Zu betonen ist allerdings, dass eine konkrete Qualitätsregulierung und – insbesondere – eine Qualitätsmessung auf Verordnungsstufe(n) ausschliesslich abschliessend nur dort ansetzen können, wo der Kabelverbreiter über die Signalqualität noch die 100%-ige technische Hoheit besitzt. Bekanntlich hat ein Kabelverbreiter keinen Einfluss auf den Zustand der Hausverteilanlagen, da sich diese ausschliesslich im Hoheitsbereich der Haus- und Wohnungseigentümer befinden. Dementsprechend wäre z.B. die Bitfehlerrate für die Elementarströme keine geeignete Messgrösse, da diese hauptsächlich vom Zustand der hausinternen Verteilanlagen abhängt. Sowohl in der Verordnung selbst, als auch in der in Art. 41 E-RTVV vorgeschlagenen technischen Departementsverordnung wäre demnach ausdrücklich festzuhalten, dass die Verbreitung in „ausreichender Qualität“ über Leitungen vom Fernmeldediensteanbieter nur insoweit zu garantieren ist, als dies in dessen technischem Einflussbereich liegt. Für nicht selbst zu verantwortende Störungen als auch für technisch nicht zu verhindernde Störungen kann den Fernmeldediensteanbietern keine gesetzliche Verantwortung übertragen werden. Dies gilt ebenso für die qualitative Messgrösse der zeitverzugslosen Verbreitung, d.h. für die konkrete Festlegung einer erlaubten zeitlichen Abweichung. Im Grundsatz ist zur „Zeitverzugslosigkeit“ der Verbreitung jedenfalls festzuhalten, dass die technisch nicht zu verhindernde Verzögerungen – unabhängig der diesbezüglichen Gründe – das vom Gesetzgeber vorgesehene funktionale (und nicht technische) Integralitätsprinzip der Programmverbreitung nicht verletzen und die Gewährleistung der ausreichenden Verbreitungsqualität nicht tangieren.

Grundsätzlich bedeutsam ist die Frage der Festlegung konkreter qualitativer Anforderungen bei der Verbreitung insbesondere deshalb, weil in einer digitalisierten Welt gegebenenfalls vom Programmveranstalter und dem Fernmeldediensteanbieter unterschiedliche technische Systeme verwendet werden, mit deren Hilfe Programme verbreitet und aufbereitet werden. Die Zulässigkeit solcher technisch autonomer Applikationen der Fernmeldediensteanbieter – und damit auch die damit zusammenhängende technische Schnittstellenproblematik, die eine technisch unveränderte Weiterleitung ausschliesst – wird in Art. 52 Abs. 1 E-RTVV in Übereinstimmung mit den gesetzlich normierten Grundsätzen der Verbreitung in Art. 63 RTVG richtigerweise vorausgesetzt.

Bei der Regulierung von technischen Qualitätsminima der Verbreitung zugangsberechtigter Programme ist deshalb von den Verordnungsgebern jederzeit zu beachten, dass Art. 63 Abs. 1 RTVG die grundsätzliche Verantwortung über die Aufbereitung der Programme den Fernmeldediensteanbietern zuweist. Dies bedeutet, dass bei der Festlegung der technischen Anforderungen an eine ausreichende Qualität sichergestellt sein muss, dass dieser Grundsatzentscheid des Gesetzgebers nicht dadurch ausgehöhlt wird, dass über die Konkretisierung des Begriffs der „ausreichenden Qualität“ die Fernmeldediensteanbieter in der Ausgestaltung ihrer Verbreitungs- und Aufbereitevorrichtungen eingeschränkt werden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Ausgestaltung einer digitalen Plattform schlussendlich der alleinigen Definitionsmacht der Programmveranstalter unterliegt, indem diese mit dem Verweis auf die gesetzlich regulierten Qualitätserfordernisse von eigenen Anpassun-

gen hinsichtlich der Programmverbreitung zu Lasten der Fernmeldediensteanbieter absehen können (anders als etwa die BBC in England, die mit Blick auf die verschiedenen Techniken der Verbreiter ihre Programme verschiedenen technischen Modifikationen unterzieht). In einem solchen technischen Regulierungsumfeld entscheiden sich die unterschiedlichen Programmveranstalter ohne Risiko für unterschiedliche technische Systeme, was letztlich dazu führt, dass die Fernmeldediensteanbieter für jedes zugangsberechtigte Programm unterschiedliche technische Systeme implementieren müssten. Dies ist – vor allem mit Blick auf die vorgeschlagene Höchstmenge der zugangsberechtigten Programme in Art. 49 E-RTVV – praktisch weder durchführbar, noch volkswirtschaftlich wünschenswert.

Um der den Fernmeldediensteanbietern gesetzlich zugewiesenen Hoheit über die Aufbereitungsvorrichtungen (insbesondere der digitalen Plattform) hinreichend Rechnung zu tragen sowie um den Fernmeldediensteanbietern insbesondere zu ermöglichen, ihre Funktion gegenüber unterschiedlichen Programmveranstaltern (auch vertraglich Verpflichteten) wahrnehmen zu können, müsste aus unserer Sicht bereits in der Bundesratsverordnung hinsichtlich der Festlegung von technischen Verbreitungsvoraussetzungen in der Departementsverordnung klar und ausdrücklich sichergestellt sein, dass der grundlegenden Wertung des Art. 63 Abs. 1 RTVG hinreichend Rechnung getragen wird.

Soweit die Festlegung verhältnismässiger technischer Qualitätsminima auf Verordnungsstufe(n) unter Berücksichtigung der eingangs vorgebrachten grundsätzlichen Vorbehalte – Notwendigkeit einer Regulierung/zweifelhafte gesetzliche Grundlage/ausreichende Berücksichtigung von Art. 63 Abs. 1 RTVG – zwar regulatorisch fragwürdig ist, aus der Sicht von cablecom aber nicht generell in Frage zu stellen ist, umso grössere Vorbehalte haben wir bezüglich der in Satz 1 von Art. 41 E-RTVV vorgenommenen Ergänzung der gesetzlich vorlangten Verbreitung „in ausreichender Qualität“ um die Merkmale „unverändert“ und „vollständig“. Art. 55 Abs. 1 und 59 Abs. 3 RTVG sehen lediglich vor, dass zugangsberechtigte Programme in ausreichender Qualität zu verbreiten sind. Was allerdings unter „ausreichender Qualität“ zu verstehen ist, wird vom Gesetz nicht weiter definiert. Obwohl sich dazu auch der Bundesrat in seiner Botschaft zum RTVG vom 18. Dezember 2002 (BBl. 2003 1569) mit einer Konkretisierung in einem Halbsatz begnügt hat (BBl. 2003 1717: „[...] ausreichende Qualität, was insbesondere eine übermässige Kompression bzw. Reduktion der übertragenen Daten verhindern soll.“), geht daraus hervor, dass es dem Gesetzgeber bei dieser vagen Formulierung letztlich nur um die Sicherstellung geht, dass aus der Sicht des Kunden – trotz regulierter Zugangsberechtigung – ein gutes Produkt hinsichtlich Seh- und Hörqualität angeboten wird. Der diesbezüglichen Annahme des Ordnungsgebers, wonach mit dem gesetzlichen Verweis auf eine ausreichende Verbreitungsqualität „im Grundsatz eine unverzögerte, unveränderte und integrale Übertragung des Programmsignals verlangt [ist]“ (vgl. erläuternder Bericht zum E-RTVV vom 8. Juni 2006, S. 21), können wir nicht zustimmen. Dazu besteht aus unserer Sicht aus den folgenden Gründen keine ausreichende gesetzliche Grundlage:

Nach geltendem Rundfunkrecht muss die Weiterverbreitung zeitgleich, unverändert und vollständig erfolgen. Die auch im Urheberrecht vorgesehenen Anforderungen der Unverändertheit und Vollständigkeit bei der Weitersendung von Werken (vgl. Art. 22 Abs. 1 URG) werden mit Bezug auf die technische Verbreitungsqualität vom neuen RTVG allerdings bewusst und

systematisch einleuchtend nicht mehr verlangt. Der Gesetzgeber hat in Art. 59 RTVG – im Gegensatz zum geltenden Recht – Programme ausdrücklich getrennt von daran gekoppelten Diensten behandelt und damit die inhaltliche „Vollständigkeit“ der zu übertragenden Signale abschliessend geregelt; indem nämlich der Bundesrat auf Verordnungsstufe die Verbreitungspflicht auf die gekoppelten Dienste ausdehnen kann (vgl. dazu die nachfolgenden Anmerkungen zu Art. 42 E-RTVV). Die unter dem geltenden Recht gestellte und umstrittene Frage, inwieweit gekoppelte Dienste im Sinne einer vollständigen Weiterverbreitung mit zu verbreiten sind, ist damit nach zukünftigem Recht obsolet. Die Voraussetzung der inhaltlich „unveränderten“ Verbreitung ergibt sich daneben abschliessend einerseits aus den Definitionen in Art. 2 lit. a (Programm), lit. b (Sendung) und lit. i zusammen mit einer allfälligen Konkretisierung durch den Bundesrat auf Verordnungsstufe (gekoppelter Dienst), sowie andererseits weiterhin aus dem Urheberrecht, weshalb der Gesetzgeber auf die gleiche Regelung im Rundfunkrecht im Rahmen einer Konkretisierung der „ausreichenden Qualität“ ohne Weiteres verzichten konnte.

Die unveränderte Verbreitung ist dabei nach den oben zitierten Bestimmungen offensichtlich nicht in technischer, sondern ausschliesslich in redaktioneller Hinsicht zu verstehen. Auch die SRG definiert in ihrem Strategiepapier für die Weiterverbreitung von Radio- und TV-Signalen (Bern, April 2006, S. 5) den Begriff „unverändert“ richtig als im Sinne einer „redaktionellen Aussage“, d.h. „unveränderter Inhalt, Abfolge und Bildausschnitt, keine Werbung, Overlays, Banner o.ä.“. Wir sind der Ansicht, dass das Kriterium der unveränderten Weiterleitung nicht Gegenstand des gesetzlichen Begriffs „in ausreichender Qualität“ sein kann und es zu dessen Wahrung insbesondere nicht auf die Art der Übertragung oder die technische Beschaffenheit des zu übertragenden Signals, sondern allein auf das vom Publikum wahrgenommene, gesamte inhaltliche Erscheinungsbild des Programms bzw. des entsprechenden Zusatzdienstes ankommt. Demnach sind unter dem Aspekt der unveränderten Übertragung weder Änderungen an einzelnen Sendungen bzw. Diensten, noch an deren zeitlichen Abfolge zulässig. Hingegen liegt schon rein begrifflich keine Änderung des Programmes oder eines gekoppelten Dienstes vor, wenn das Signal auf dem Übertragungsweg verändert bzw. an die betreffende Übertragungsinfrastruktur (z.B. durch eine technisch erforderliche Umcodierung) angepasst und/oder ein gekoppelter Dienst inhaltlich unverändert in den entsprechenden Dienst des Weiterverbreiters integriert wird.

Art. 41 Satz 3 E-RTVV sieht vor, dass je nach Art des Programms und der Verbreitung das Departement unterschiedliche Qualitätsstufen vorsehen kann. Wir lehnen eine solche Differenzierung ab und sehen insbesondere keinen Grund für eine Qualitätsdifferenzierung bei der Verbreitungstechnik. Geht man – wie der Bundesrat in seiner Botschaft zum RTVG – von einem Infrastrukturwettbewerb bei der Verbreitung von Radio- und TV-Programmen und von einer technologieneutralen Konzeption des neuen Verbreitungsrechts aus (vgl. Botschaft zum neuen RTVG vom 18. Dezember 2002, BBl. 2003 1631, 1636), bedeutet eine solche Qualitätsdifferenzierung zu Gunsten bzw. zu Lasten einer Verbreitungstechnik eine unbegründete und willkürliche Ungleichbehandlung, die verfassungswidrig wäre. Gerechtfertigt wäre unseres Erachtens allein eine auf Empfangsgeräte (z.B. Mobiltelefone) gestützte Unterscheidung der Qualitätsstandards.

Aufgrund unserer Ausführungen beantragen wir, Art. 41 E-RTVV wie folgt abzuändern:

¹ Das Departement regelt die technischen Anforderungen an eine ausreichende Qualität der zeitverzuglosen, ~~unveränderten und vollständigen~~ Verbreitung von zugangsberechtigten Programmen und verbreitungspflichtigen gekoppelten Diensten (nach Art. 42 dieser Verordnung) über drahtlos-terrestrische Netze (Art. 55 Abs. 1 RTVG) und über Leitungen (Art. 59 Abs. 3 RTVG). Es berücksichtigt dabei internationale Normen und Empfehlungen. Je nach Art des ~~Empfangsgeräts Programms und der Verbreitung~~ kann es unterschiedliche Qualitätsstufen vorsehen.

² ~~Die gegenseitige Störung der verschiedenen Verbreitungstechnologien ist zu verhindern.~~

³ ~~Der Verbreiter entscheidet über die eingesetzten Übertragungsverfahren und die Technologien, wahrt dabei aber das Prinzip der Funktionsintegralität."~~

B. Zur Verbreitungspflicht für gekoppelte Dienste (Art. 42 E-RTVV)

Vorbehältlich der bereits in unserer Kommentierung zu Art. 41 E-RTVV geforderten ausreichenden Berücksichtigung der technischen Aufbereitungsvorrichtungen der Fernmeldedienstanbieter, die selbstverständlich auch für Qualitätsdefinitionen hinsichtlich der Verbreitung gekoppelter Dienste gilt, halten wir die in Art. 42 E-RTVV definierte Verbreitungspflicht für gekoppelte Dienste grundsätzlich für unproblematisch, obwohl auch hier aus ordnungspolitischer Sicht die Regulierung schon in ihrem Ansatz in Frage zu stellen ist. Dass an TV-Programme gekoppelte Dienste – so insbesondere ein elektronischer Programmführer (EPG) – mit zu verbreiten sind (d.h. von den Fernmeldedienstanbietern die Funktionsintegralität zu gewährleisten ist), ist bereits aufgrund der unter lit. A zu Art. 41 E-RTVV dargelegten Gründe schon heute eine Voraussetzung des wettbewerbsgesteuerten Marktes, weshalb der Bundesrat von der Normierung einer solchen Verpflichtung grundsätzlich hätte absehen können. Schon heute verbreiten Kabelnetzunternehmen durchwegs Teletext, Videoprogrammsignale, Dienste für Seh- und Hörbehinderte, RDS, Dolby Digital sowie Service-Informationen (sog. SI-Daten) für den elektronischen Programmführer.

Soweit Art. 42 E-RTVV allerdings als eine rein funktionale Konkretisierung der in Art. 2 lit. i RTVG definierten gekoppelten Dienste zu verstehen ist, ist die Regelung mit Blick auf die damit gewährleistete Rechts- und Planungssicherheit zu Gunsten der Fernmeldedienstanbieter auch zu begrüssen. Anders als unter geltendem Recht ist damit die Frage explizit geregelt, was unter der „vollständigen“ bzw. integralen Verbreitung eines TV-Programms zu verstehen ist und vor allem welche Dienste als integraler Bestandteil eines TV-Programms bzw. zusammen mit einem solchen als funktionale Einheit zu betrachten sind. Dementsprechend ist – wie unter lit. A zu Art. 41 E-RTVV bereits dargelegt – auf die zusätzliche Regelung der „vollständigen“

Verbreitung in Art. 41 Satz 1 E-RTVV als Konkretisierung der „ausreichenden Qualität“ zu verzichten. Im Zusammenhang mit der Verbreitungspflicht für gekoppelte Dienste ist allerdings ergänzend Folgendes zu betonen:

Vor allem mit der Verbreitung von Service-Informationen für den elektronischen Programmführer eines zugangsberechtigten Programms gemäss Art. 42 Abs. 1 lit. g E-RTVV ist wiederum die in Art. 63 Abs. 1 RTVG definierte Hoheit der Fernmeldedienstanbieter über die Aufbereitungsvorrichtungen tangiert. Denn zur Aufbereitung der Programme gehört auch die Bereitstellung eines elektronischen Programmführers durch die Fernmeldedienstanbieter. Dies folgt ohne Weiteres aus der Definition der Aufbereitung in Art. 2 lit. j RTVG, wonach dazu auch das Betreiben von Diensten zur Auswahl an den Empfangsgeräten gehört. Hierbei handelt es sich offensichtlich um das Angebot eines elektronischen Programmführers durch den Fernmeldedienstanbieter, weshalb die Art dessen technischer Ausgestaltung allein in die Kompetenz des Fernmeldedienstanbieters fällt.

Die Pflicht zur Verbreitung der in Art. 42 E-RTVV abschliessend aufgeführten gekoppelten Dienste darf vor diesem Hintergrund nicht dazu führen, dass jeder Programmveranstalter letztlich über seine Freiheit der technischen Ausgestaltung seiner gekoppelten Dienste zusammen mit seiner öffentlichrechtlichen Zugangsberechtigung einen eigenen, gesondert nutzbaren elektronischen Programmführer zur Verfügung stellt. Dass dies nicht der Sinn der Verbreitungspflicht in Art. 42 E-RTVV sein kann, hat der Verordnungsgeber richtig erkannt, indem er im erläuternden Bericht zum E-RTVV vom 8. Juni 2006 ausdrücklich festhält, diese Vorschrift gebe dem Programmveranstalter keinen Anspruch auf die Verbreitung eigener Programmführer. Dies würde nämlich aus Sicht des Konsumenten zum unbefriedigenden Ergebnis führen, dass für jedes Programm ein separater elektronischer Programmführer angesteuert und genutzt werden müsste. Allein sinnvoll und aufgrund der sich aus Art. 63 Abs. 1 RTVG ergebenden Wertung auch geboten ist es daher, dass die Verbreitung der Service-Information für den elektronischen Programmführer lediglich redaktionell vollständig und unverändert über den von der jeweiligen Fernmeldedienstanbieterin bereitgestellten elektronischen Programmführer und dessen technische Ausgestaltung zu erfolgen hat. Mit anderen Worten müssen danach nur die Service-Informationen, die vom jeweiligen Programmveranstalter zur Verfügung gestellt werden, unverändert in den vom Fernmeldedienstanbieter betriebenen elektronischen Programmführer integriert werden, soweit dies die digitale Plattform des Fernmeldedienstanbieters zulässt.

Ohne diese technische Einschränkung wäre es für jeden zugangsberechtigten Programmveranstalter ein Leichtes, dem Fernmeldedienstanbieter faktisch über eigene – mit der digitalen Plattform des Fernmeldedienstanbieter nicht korrespondierende – technische Spezifikationen bzw. mit der datenmässigen Vergrösserung der Service-Informationen (z.B. über das Beifügen von Bild- oder Bewegtbilddateien) die Verbreitung eines eigenen elektronischen Programmführers aufzuzwingen. Entsprechend müssen zwingend alle Parameter eines elektronischen Programmführers, die plattformabhängig sind, im ausschliesslichen Bestimmungsbereich des Fernmeldedienstanbieters verbleiben. So ist – wie bereits erwähnt – insbesondere die Darstellung des EPG plattformabhängig und somit allein Sache des Verbreiters. Ebenfalls plattformabhängig ist die Anzahl der in der Vorschau aufgeführten Tage und die Anzahl übertragbarer Dienste. Anforderungen, wonach etwa der vom

Fernmeldediensteanbieter übertragene EPG-Datensatz ein bestimmtes Minimal-Soll nicht unterschreiten darf, können deswegen in den vom Departement zu erlassenden technischen Vorschriften (gemäss Delegation i.S.v. Art. 42 Abs. 2 E-RTVV) zum Vorherein nicht festgelegt werden.

Der elektronische Programmführer eines Kabelnetzbetreibers kann nicht mehr Daten anzeigen, als es die für diesen Dienst zur Verfügung stehende Kapazität der Übertragungsinfrastruktur zulässt. Wiewohl der Fernmeldediensteanbieter – wie bereits verschiedentlich dargelegt – aus ökonomischen Gründen ein hohes Eigeninteresse hat, seinen Kunden einen qualitativ und redaktionell möglichst hoch stehenden EPG anzubieten, ist dessen Ausgestaltung in der für diesen Dienst zur Verfügung stehenden Übertragungskapazität physisch limitiert. Aus diesem Grund muss die Höhe der zu übertragende Datenmenge für EPG-Dienste stets dem Ermessen des Fernmeldediensteanbieters bzw. des Kabelnetzbetreibers überlassen bleiben. Mit anderen Worten muss dieser trotz der in der Verordnung vom Bundesrat nunmehr normierten Verbreitungspflicht die Freiheit haben, im Falle von Kapazitätsengpässen seiner Übertragungsinfrastruktur die Verbreitung der gekoppelten Dienste zu beschränken.

Obwohl sich zurzeit bezüglich der Verbreitung der in Art. 42 E-RTVV aufgeführten gekoppelten Dienste keinerlei Kapazitätsengpässe ergeben, kann sich dies aufgrund der schnellen technologischen Entwicklung und der grossen Wandlungsbereitschaft beim Angebot von Diensten in der Telekommunikationsindustrie eher kurz- denn mittelfristig schnell ändern. Selbst der Verordnungsgeber geht in seinem erläuternden Bericht zum E-RTVV vom 8. Juni 2006 bereits davon aus, dass die gekoppelten Dienste künftig vermehrt mit Bildelementen versehen werden. Dass solche Bildelemente gemäss der im E-RTVV normierter Verbreitungspflicht ebenfalls uneingeschränkt zu übertragen sein sollen, ist hingegen nicht zutreffend. Einerseits ist dies aufgrund der dargelegten Beschränktheit der technischen Übertragungskapazitäten von Kabelnetzen technisch nur bis zu einer bestimmten maximalen Datenmenge möglich, andererseits widerspricht eine solche Auslegung – insbesondere mit Bezug auf die Service-Informationen für den EPG – der bereits zitierten Feststellung des Verordnungsgebers, wonach die Verbreitungspflicht des Fernmeldediensteanbieters dem Programmveranstalter keinen Anspruch auf die Verbreitung eigener Programmführer gebe. Zusammen mit einer inhaltlich absolut uneingeschränkten Verbreitungspflicht könnte dies faktisch über die datenmässig unbeschränkte Anreicherung der Service-Informationen z.B. mit audiovisuellen Elementen ohne Weiteres vollzogen werden.

Aufgrund unserer Ausführungen beantragen wir, Art. 42 Abs. 1 E-RTVV wie folgt zu ergänzen:

„¹ Als vom Veranstalter angebotene gekoppelte Dienste mit dem zugangsberechtigten Programm zu verbreiten sind, **soweit es die technischen Übertragungskapazitäten der Fernmeldediensteanbieterin zulassen:**

[...]

g. Service-Information für den **von der Fernmeldediensteanbieterin bereitgestellten** elektronischen Programmführer (EPG).“

Art. 42 Abs. 2 E-RTVV ermächtigt das Departement zum Erlass technischer Vorschriften. Die diesbezüglichen Ausführungen unter lit. A zu Art. 41 E-RTVV gilt es auch hier zu berücksichtigen. Im Besonderen darf eine solche technische Regulierung keinesfalls dazu führen, dass über die Definition von technischen Voraussetzungen die Verbreitungspflicht als Instrument missbraucht wird, den Fernmeldediensteanbietern –über die Hintertüre – ihre gesetzlich garantierte Hoheit über die Verbreitungstechnik zu beschränken. Weiter ist dabei jederzeit zu berücksichtigen, dass letztlich im Rahmen der Verbreitungspflicht für gekoppelte Dienste allein eine integrale – keinesfalls aber eine technische – Funktionalität zu gewährleisten ist. Insofern ist der Rahmen einer technischen Regulierung der Verbreitungspflicht für gekoppelte Dienste durch das Departement von vornherein sehr eng und im Wesentlichen auf die Festlegung der maximalen Datenmenge pro gekoppelten Dienst zu beschränken.

Weiter sieht Art. 42 Abs. 2 E-RTVV vor, dass für bestimmte Techniken Ausnahmen von der Verbreitungspflicht für gekoppelte Dienste vorgesehen werden können. Im erläuternden Bericht zum E-RTVV vom 8. Juni 2006 hält der Verordnungsgeber dazu konkretisierend fest, dass sich bei bestimmten technischen Verbreitungstechnologien und den zur Verfügung stehenden Empfangsgeräten (z.B. Mobiltelefone) nicht alle gekoppelten Dienste nutzbringend einsetzen liessen. Aufgrund dieser Konkretisierung ist davon auszugehen, dass es dem Verordnungsgeber hauptsächlich um Ausnahmen hinsichtlich der Endkündengeräte und nicht hinsichtlich der Übertragungstechnik geht, die von den Kunden überhaupt nicht wahrgenommen wird. Wir vertreten die Ansicht, dass Ausnahmen nicht aufgrund der eingesetzten Übertragungstechnik sondern ausschliesslich aufgrund der Endkündengeräte (z.B. Mobiltelefone, PC, etc.) möglich sein sollten, ansonsten es zwangsläufig zu Ungleichbehandlungen der im Wettbewerb stehenden Fernmeldediensteanbieter und zum Verstoß gegen den gesetzlichen Grundsatz der Technologieneutralität kommt.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass Ausnahmen auch im Rahmen des Angebots von Zusatzdienstleitungen eines Fernmeldediensteanbieters, der seine Verbreitungsverpflichtung nach Art. 42 Abs. 1 E-RTVV zu Gunsten eines Endkunden bereits im Rahmen der herkömmlichen TV- und Radio-Programmverbreitung erfüllt, möglich sein müssen. So muss insbesondere von der Verbreitungsverpflichtung abgesehen werden können, wenn ein Fernmeldediensteanbieter einem Endkunden im Rahmen eines Internet-Produkts zusätzlich zum bereits (für den Bezug eines Internet-Zugangs zwingend) vorhandenen TV-/Radio-Anschluss einen internetbasierten WebTV-Dienst anbietet (sog. Internet-Streaming zu Gunsten der geschlossenen Kundengruppe des Fernmeldediensteanbieters).

Würde man in einem solchen Fall an der Verbreitungsverpflichtung festhalten, würde dies bedeuten, dass jeder Kunde auf jedem möglichen Endgerät Anspruch auf die Verbreitung gekoppelter Dienste hätte. Dies ist aber offensichtlich nicht der Sinn des neuen RTVG, das in medienpolitischer Hinsicht lediglich sicherstellen will, dass die zugangsberechtigten Programme und Dienste in ihrem Versorgungsgebiet „über Leitungen“ zum Publikum gelangen (Art. 59 Abs. 1 RTVG; Botschaft zum neuen

RTVG vom 18. Dezember 2002, BBl. 2003 1630). Im Fall, dass ein Kunde bereits über seinen TV-/Radio-Anschluss Zugang zu diesen Programmen und den gekoppelten Diensten hat, kann unseres Erachtens von der Verbreitungspflicht für gekoppelte Dienste im Rahmen zusätzlicher anderer Verbreitungstechniken und Empfangsgeräte abgesehen werden. Dies korrespondiert ohne weiteres mit der Regelung in Art. 59 RTVG, wonach eine must carry-Verpflichtung von einem Festnetzunternehmen unabhängig von der Übertragungstechnik und vom Endgerät zu Gunsten eines Endkunden letztlich nur einmal bzw. nur über ein Endgerät erfüllt werden muss.

Aufgrund unserer Ausführungen beantragen wir, Art. 42 Abs. 2 E-RTVV wie folgt abzuändern:

„² Das Departement kann technische Vorschriften erlassen und für bestimmte ~~Techniken~~ **Empfangsgeräte** sowie für **Zusatzangebote von Fernmeldediensteanbieterinnen, die der Verbreitungspflicht anderweitig bereits nachgekommen sind**, Ausnahmen von der Verbreitungspflicht für gekoppelte Dienste vorsehen.“

C. Zur Bezeichnung der Programme ausländischer Veranstalter (Art. 48 E-RTVV)

Nach Art. 48 E-RTVV delegiert der Bundesrat die Kompetenz zur Bestimmung der zugangsberechtigten ausländischen Programm-Veranstalter an das Departement. Aufgrund der weit reichenden medien-politischen Bedeutung solch selektiver Entscheidungen vertreten wir die Ansicht, dass diese nicht an das Departement delegiert werden dürfen. Entsprechend dem Sinn der Regulierungskompetenz im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Zugangsrechts ausländischer Programmveranstalter, in der Schweiz lebende ausländische Gemeinschaften im Rahmen der Rundfunkgesetzgebung gebührend zu berücksichtigen, müssen diese Entscheidungen ohnehin langfristig gelten. Weiter kann nur durch eine langfristige Planung die im nachfolgenden Kapitel erläuterte und von den Regulierungsbehörden zwingend sicherzustellende Planungssicherheit der Verbreiter gewährleistet werden. Dementsprechend kann betreffend die vorgeschlagene Delegation an das Departement nicht argumentiert werden, mit einer Delegation an das Departement könne die regulatorische Flexibilität sichergestellt werden. Eine solche ist hinsichtlich solcher Entscheide, die unbestritten eine erhebliche medienpolitische Tragweite haben, aus der Sicht der Verbreiter eben gerade nicht erwünscht.

Aufgrund unserer Ausführungen beantragen wir, Art. 48 E-RTVV wie folgt abzuändern:

„² ~~Das Departement~~ **Der Bundesrat** bezeichnet die einzelnen ausländischen Programme, die in einem bestimmten Gebiet über Leitungen zu verbreiten sind.“

D. Zur Höchstzahl der zugangsberechtigten Programme (Art. 49 E-RTVV)

Art. 49 E-RTVV legt die Höchstzahl der Programme fest, die nach Art. 59 und 60 RTVG unentgeltlich über Leitungen verbreitet werden müssen. Wie der Ordnungsgeber die vorgeschlagenen – aus unserer Sicht durchwegs zu hohen – Zahlen begründet, geht aus dem erläuternden Bericht zum E-RTVV vom 8. Juni 2006 nicht hervor. Mit Bezug auf die vorgeschlagenen Zahlen wird dort lediglich festgehalten, dass die „Zahlen etwas höher angesetzt [seien] als die Summe der nach heutiger Situation zu verbreitenden Programme“. Diese Feststellung erscheint uns untertrieben, müssen doch unter dem geltenden Recht pro Senderegion lediglich 9 – 10 Programme aufgrund rundfunkrechtlicher Verpflichtungen weiterverbreitet werden. Ebenso begibt sich der Ordnungsgeber damit in Widerspruch mit seiner eigenen Aussage in der Botschaft zum neuen RTVG, dass „die im Entwurf vorgesehene Mehrbelastung für die Netzbetreiber allerdings gering [ist], da sich die Zahl konzesionierter Veranstalter pro Gebiet in engen Grenzen halten wird“ (BBl. 2003 1636). Zieht man in Betracht, dass eine rundfunkrechtliche Verbreitungspflicht i.S.v. Art. 59 und 60 RTVG einen erheblichen Eingriff in durch die Verfassung garantierte Freiheitsrechte darstellt, wäre die durch den Ordnungsgeber vorgenommene Verdoppelung insbesondere der unentgeltlich zu verbreitenden analogen TV-Programme mit Blick auf die im Zusammenhang mit einer Beschränkung von Freiheitsrechten notwendig zu erfüllenden Kriterien des „öffentlichen Interesses“ und der „Verhältnismässigkeit“ zumindest eingehend zu begründen. Es erscheint uns aber von vornherein zweifelhaft, ob sich diese notwendigen Voraussetzungen einer solchen Regulierung überhaupt rechtsgenügend begründen lassen.

Zunächst ist dazu zu festzuhalten, dass gleich wie unter dem geltenden Recht (Art. 42 Abs. 1 RTVG) bezüglich der Verbreitung von Programmen prinzipiell weiterhin von einem verfassungsrechtlich geschützten und gesetzlich verankerten Autonomie-Grundsatz der Verbreiter auszugehen ist. Danach kann der Verbreiter letztlich selber bestimmen, welche Programme er über seine Infrastruktur verbreiten will. Gemäss dem in Art. 51 RTVG und in Art. 61 RTVG normierten Grundsatz bleibt es den Programmveranstaltern und den Fernmeldediensteanbietern überlassen, sich auf vertraglicher Basis über eine Verbreitung zu einigen. Entsprechend handelt es sich bei den *must carry*-Bestimmungen in Art. 59 und (insbesondere) Art. 60 RTVG um medienpolitisch motivierte Ausnahmenvorschriften des in Art. 51 RTVG normierten Autonomie-Grundsatzes, deren Anwendungsbereich sowohl vom Bundesrat als auch vom Departement generell eng abzugrenzen ist. Dies verdeutlicht ohne weiteres die vom Gesetzgeber in Art. 59 Abs. 3 RTVG ausdrücklich festgehaltene Anweisung, dass der Bundesrat die Höchstzahl der zugangsberechtigten Programme im Rahmen der technischen Möglichkeiten der Fernmeldediensteanbieter festzulegen hat. Schon unter Berücksichtigung dieser formal-juristischen Aspekte ist die vorgeschlagene Kapazitätssicherung zu Gunsten zugangsberechtigter Programme (sozusagen „auf Vorrat“) zweifelhaft und sowohl von der Verfassung als auch vom RTVG in keiner Weise gedeckt. Gleiches gilt mit Blick auf die praktischen Auswirkungen – vor allem auf den analogen TV-Bereich und die seit Jahren von cablecom unter dem Joch diverser von vermeintlich zugangsberechtigten Programmveranstaltern angestrebter Verfahren voran getriebene Migration in den digitalen Bereich und auf die damit zusammenhängende zu gewährleistende Planungssicherheit der Fernmeldediensteanbieter – umso mehr:

Es darf als einschlägig bezeichnet werden, dass die Kapazität eines Kabelnetzes beschränkt ist und im nunmehr vorgeschlagenen Extremfall zugangsberechtigte Programme praktisch die ganze analoge Kapazität in Anspruch nehmen bzw. der Staat darüber faktisch verfügt, und dem Fernmeldediensteanbieter damit jede Planungssicherheit genommen wird. Auch mit der zunehmenden Digitalisierung der leitungsgebundenen Verbreitungswege lässt sich diese Tatsache nicht ausblenden. Gerade in der aktuellen Übergangsphase von der analogen zur digitalen Verbreitung, von deren Gelingen in nicht unerheblichem Mass auch gesamtwirtschaftliche Standortfaktoren für die Schweiz abhängen, besteht ein erhöhter Druck auf die zur Verfügung stehenden Kapazitäten, da die meisten Programme sowohl analog und digital verbreitet werden müssen (sog. *simulcasting*). Diese Situation wird sich aus verschiedenen Gründen in Zukunft weiter verschärfen. Denn die derzeitige Kapazität wird bei Weitem nicht für alle anstehenden technischen Entwicklungen Raum bieten, weshalb es in den nächsten Jahren zwangsläufig weiterhin zu einer stetigen Reduktion der analogen Fernsehprogramme bis hin zum analogen *switch-off* kommen wird, und dies unabhängig von einer allenfalls strategisch begründeten Migration einzelner Programme in den digitalen Bereich.

Insbesondere durch die steigende Anzahl von Diensten im Internet- und Telephoniebereich (in welchen cablecom bekanntlich entscheidend zur Verbesserung des Wettbewerbs und damit zur Steigerung des Konsumentennutzens beigetragen hat) werden auf den Netzen laufend zusätzliche Systeme eingeführt, welche Telemetrie- bzw. Steuer- und Prüfungs Kanäle benötigen. Dies bedingt die Umnutzung von Frequenzen, welche bisher für analoge Kanäle verwendet wurden. Inwieweit für die Verhinderung dieser Entwicklung durch prophylaktisch hohe Maximalzahlen für die Verbreitung analoger TV-Programme ein öffentliches Interesse bestehen soll, ist weder vom Verordnungsgeber ausreichend dargelegt, noch irgendwie nachvollziehbar. Im Gegenteil besteht unseres Erachtens vielmehr ein öffentliches Interesse daran, dass der Regulator die Planungssicherheit der Fernmeldediensteanbieter – vor allem mit Blick auf die volkswirtschaftlich notwendige Digitalisierung der Verbreitungswege – gewährleistet.

Selbst das Departement hat vor kurzem in einer Entscheidung (UVEK, Verfügung vom 30. Juni 2006 i.S. H. AG vs. cablecom) zum geltenden Art. 47 RTVG – und damit zu einer ebenfalls medienpolitisch motivierten Ausnahmebestimmung im Zusammenhang mit staatlich verordnetem Netzzugang – festgehalten, im Zeitalter der Digitalisierung des Fernsehens bestehe die Tendenz, dass vormals reine Rundfunkverbreiter immer häufiger zu Telekommunikationsunternehmen mutierten und aus finanziellen Gründen eine grosse Palette an Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation anbieten müssten. Diese Entwicklung sei ihnen angesichts der Liberalisierung im Telekommunikationsbereich und der technologischen Entwicklung aufgezwungen worden. Weiter hält das Departement zutreffend fest, dass sich mit dem Angebot neuer Dienste die Kapazität für die Verbreitung analoger Programme notwendigerweise reduzieren müsse.

Zusätzlich zu diesen technischen Rahmenbedingungen, die zu einer Reduktion der analogen Frequenzen führen und auf die cablecom keinen Einfluss hat, ist zu betonen, dass einem Unternehmen wie cablecom trotz Regulierung auch Raum für strategische Entscheide eingeräumt werden muss. Dazu ist dem Fernmeldediensteanbieter eine ausreichende Planungssi-

cherheit zu gewährleisten, was der Ordnungsgeber offensichtlich auch nicht bezweifelt, mit den vorgeschlagenen Höchstzahlen (vor allem im analogen Fernsehbereich) aber gerade nicht berücksichtigt. Im erläuternden Bericht zum E-RTVV vom 8. Juni 2006 hält der Ordnungsgeber zwar richtig fest, dass es sich bei den Zahlen um eine Obergrenze handelt, d.h. insbesondere die Verbreiter die Plätze nicht frei zu halten brauchen, falls diese Obergrenze nicht erreicht werde. Inwiefern aber mit den vorgeschlagenen Zahlen insbesondere der Planungssicherheit der Verbreiter gedient wird, wie dies der Ordnungsgeber ausführt, ist uns nicht klar. Es ist nämlich anzunehmen, dass im Falle eines „Platzbedarfs“ des Regulators Programme, die auf vertraglicher Basis verbreitet werden, abgeschaltet werden müssen, der Verbreiter dementsprechend (zumindest im analogen Bereich und beim aktuellen Vorschlag der diesbezüglichen Obergrenze von 20 *must carry*-Programmen) praktisch alle Verbreitungsverträge mit Programmveranstaltern unter die jederzeit eintretende auflösende Bedingung eines „Platzbedarfs“ des Regulators stellen müsste. Eine Planungssicherheit sowohl für den Verbreiter als auch für dessen vertraglichen Programm-Partner ist damit keinesfalls gewährleistet. Will der Verbreiter in regulatorischer Hinsicht sicher gehen, wird er auf die Vollbelegung von nicht in Anspruch genommenen öffentlichrechtlichen Zugangsplätzen verzichten müssen.

In planerischer Hinsicht ist z.B. auf die anstehenden Entwicklungen im digitalen Bereich hinzuweisen, die ein noch nicht genau absehbares Mehr an Bandbreite erfordern wird. Die exzessive Gewährung von rundfunkrechtlichen Zugangsrechten im analogen Bereich, zu welcher mit den vorgeschlagenen Höchstzahlen Hand geboten wird, würde den anvisierten Fortschritt im digitalen Fernsehen hemmen und den Status quo eines analogen TV-Betriebes zementieren.

Insofern muss auch die in Art. 49 E-RTVV vorgeschlagene strikte Trennung zwischen analoger und digitaler Verbreitung noch einmal gründlich überdacht werden. Sie entspricht in keiner Weise den aktuellen Bestrebungen der Politik und der gesamten Telekommunikationsbranche, die Digitalisierung in der Schweiz zum Vorteil der gesamten Volkswirtschaft zügig voranzutreiben. Insbesondere ist aufgrund der zukünftig aus volkswirtschaftlich zwingend vorzunehmenden Reduktion der analogen Frequenzen auf eine derart einschränkende Regulierung der analogen TV-Programmverbreitungsverpflichtungen ganz zu verzichten und – wenn überhaupt – auf die Höchstzahl der analogen Programme der SRG sowie pro Senderegion auf ein Programm eines konzessionierten Regionalveranstalters und dementsprechend auf 10 analog zu verbreitende *must carry*-Programme zu beschränken. Ebenfalls in Betracht zu ziehen wäre an dieser Stelle auch eine zeitliche Limitierung der Verpflichtung zur analogen Verbreitung zugangsberechtigter Programme.

Dementsprechend beantragen wir, den vorgeschlagenen Art. 49 Abs. 1 E-RTVV wie folgt zu ändern:

„¹ Die Höchstzahl der nach Artikel 59 und 60 RTVG in einem bestimmten Gebiet unentgeltlich über Leitungen zu verbreitenden Programme beträgt:

a. für die **nur** analoge Verbreitung von Radioprogrammen: **25-10**

b. für die **analoge und digitale oder die nur** digitale Verbreitung von Radioprogrammen: **gesamthaft 50**

25

c. für die **nur** analoge Verbreitung von Fernsehprogrammen: **20-10**

d. für die **analoge und digitale oder die nur** digitale Verbreitung von Fernsehprogrammen: **gesamthaft**
30-15."

E. Zur Kanalbelegung (Art. 51 E-RTVV)

In Art. 51 E-RTVV verweist der Verordnungsgeber auf Art. 59 Abs. 4 RTVG, obschon der Gesetzgeber die Kanalbelegung in Art. 62 RTVG abschliessend geregelt hat. Danach kann der Bundesrat bestimmen, dass die Fernmeldediensteanbieter die nach Art. 59 Abs. 1 und 2 RTVG zugangsberechtigten Programme auf bevorzugten Kanalplätzen verbreiten. Diese Einschränkung ist mindestens in den Verordnungstext aufzunehmen. Weiter ist der Verweis auf Art. 59 Abs. 4 RTVG offensichtlich falsch und zu korrigieren. Im Übrigen teilen wir die im erläuternden Bericht vom 8. Juni 2006 vom Verordnungsgeber formulierte Einschränkung der Kanalbelegungsverpflichtung auf die Programme der SRG und gebührenfinanzierte Regionalprogramme, weshalb von einer Delegation an das Departement zur Konkretisierung der bevorzugt zu behandelnden Programme abgesehen werden kann.

Aufgrund unserer Ausführungen beantragen wir, Art. 51 E-RTVV wie folgt abzuändern:

„Anspruch auf einen bevorzugten Kanalplatz für die leitungsgebundene Verbreitung haben die Programme der SRG im Rahmen der Konzession und pro Sendegebiet ein Regionalprogramm im Rahmen der Konzession mit Leistungsauftrag.“

F. Zu den offenen Schnittstellen und zur technischen Ausgestaltung der Aufbereitung (Art. 52 E-RTVV)

Zutreffenderweise wird – unter Berücksichtigung des Grundsatzes zur Aufbereitung von Programmen in Art. 63 Abs. 1 RTVG – in Art. 52 Abs. 1 E-RTVV auch auf Verordnungsstufe die grundsätzliche Möglichkeit und damit auch die Zulässigkeit festgehalten, dass die Fernmeldediensteanbieter ein anderes Verfahren zur Aufbereitung von Programmen als die Zugangsberechtigten Programmveranstalter verwenden dürfen.

Problematisch ist aus unserer Sicht, dass die Vorschrift auf die in Art. 41 E-RTVV definierten qualitativen Anforderungen an die Verbreitung verweist. Damit würde auch die Aufbereitung den (vorgeschlagenen) Konkretisierungen der Verbreitung (zeitverzugslos, unverändert und vollständig) unterfallen. Aus den bereits in lit. A zu Art. 41 E-RTVV dargelegten Gründen bedarf es auch insoweit einer entsprechenden Klarstellung im Verordnungstext, die sicher stellt, dass die grundsätzliche

Möglichkeit der Fernmeldediensteanbieter, andere Aufbereitungsverfahren oder -techniken zu verwenden, nicht über die in Art. 41 E-RTVV definierten (oder gestützt darauf vom Departement zu definierenden) Qualitätskriterien ausgehebelt wird. Insoweit erscheint allerdings die von uns bereits zu Art. 41 E-RTVV vorgeschlagenen Abänderungen ausreichend, um diesen Bedenken auch im Rahmen von Art. 52 Abs. 1 E-RTVV angemessen Rechnung zu tragen.

Ergänzend – und im vorliegenden Rahmen vor allem prophylaktisch – ist allerdings darauf hinzuweisen, dass im Zusammenhang mit der Konkretisierung der technischen Aufbereitung den Fernmeldediensteanbietern nicht verboten werden kann, ihr digitales Angebot zu verschlüsseln. Die Verschlüsselung kann weder Gegenstand der Gewährleistung einer ausreichenden Verbreitungsqualität (gemäss Art. 41 E-RTVV), noch Gegenstand der Gewährleistung der Integrität (gemäss Art. 41 und 42 E-RTVV), noch Gegenstand der Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Programmmzugangs (gemäss Art. 52 Abs. 1 E-RTVV) sein. Der Verordnungsgeber indiziert in seinem erläuternden Bericht zum E-RTVV vom 8. Juni 2006 seine Zustimmung zu dieser Klarstellung, indem er ausführt, Art. 52 Abs. 1 E-RTVV solle sicherstellen, dass das Publikum die von (allen) Programmveranstaltern angebotenen und von den Fernmeldediensteanbietern aufbereiteten Programme und die damit gekoppelten Dienste in voller Funktionalität empfangen könne. Diese „volle Funktionalität“ ist auch mit der Verschlüsselung gewährleistet. Nur der Vollständigkeit halber erlauben wir uns vorliegend die Begründung, weshalb cablecom auf die Verschlüsselung nicht verzichten kann und dies keinesfalls im Rahmen der technischen Regulierung der Verbreitung und Aufbereitung von Programmen verhindern werden darf:

Sowohl für Anbieter von Inhalten als auch für die Kabelnetzbetreiber ist die Sicherheit der Digitalplattform ein zentrales Anliegen. Die Digitalplattform umfasst nicht nur die Aufbereitungsvorrichtungen beim Kabelnetzbetreiber, sondern insbesondere auch das digitale Endgerät beim Kunden. Nur bei der dadurch gewährleisteten Ende-zu-Ende-Kontrolle der gesamten Aufbereitungsinfrastruktur kann die Sicherheit der Digitalplattform insgesamt garantiert werden. Im zukünftig digitalen Umfeld muss der Kabelnetzbetreiber den Anbietern von Inhalten vertraglich vollständige Sicherheit seiner digitalen Plattform garantieren können: D.h. es dürfen dem Kunden nur diejenigen Inhalte zugänglich gemacht werden, für die er auch bezahlt hat. Eine diesen Anforderungen genügende Sicherheit kann nur durch das Abstimmen der Set Top Box und der Smart Card (sog. Pairing) erreicht werden. Die dann vom Kunden abonnierten Inhalte werden über die Smart Card freigeschaltet und können auf diese Weise nur von denjenigen Kunden bezogen werden, die den Inhalt auch bezahlt haben. Integrierender Bestandteil dieses Sicherheitskonzepts ist die Verschlüsselung (auch des frei empfangbaren digitalen Grundangebots). Für nicht kostenpflichtige Programme wird das „Pairing“ zwar aus Sicherheitsgründen nicht unbedingt benötigt, weil diese Programme allgemein zugänglich sind. Allerdings ist es von zentralem Interesse, dass die Digitalplattform als geschlossenes System möglichst wenige Sicherheitslücken nach aussen aufweist, die ein unbefugtes Eindringen von Hackern ermöglichen könnten. Würde das digital frei empfangbare – d.h. ohne zusätzliche Sehgebühr konsumierbare – Grundprogramm unverschlüsselt angeboten, wäre die digitale Plattform für weitergehende Bezahlangebote aus den dargelegten Sicherheitsüberlegungen nicht mehr oder nur mit erheblichen Risiken benutzbar.

Für cablecom ist es im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung darüber hinausgehend wichtig, dass dem Problem der „Schwarzseher“ im digitalen Bereich von vornherein ein Riegel vorgeschoben wird. Zurzeit wird die Quote der Schwarzseher im analogen Bereich auf ca. 5 % geschätzt. Damit entsteht cablecom (und den Programmveranstaltern) durch Ausfälle bei den Anschlussgebühren jährlich Millionenschäden. Im digitalen Zeitalter kann diesem Problem relativ leicht und wirkungsvoll mit der Verschlüsselung begegnet werden. Erreichbar ist dieses Ziel aber nur dann, wenn die erforderlichen technischen Voraussetzungen von Anfang an sichergestellt werden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass durch die normative Kraft des Faktischen eine spätere Erhöhung des Sicherheitsstandards nicht mehr durchsetzbar ist, wenn einmal ein erheblicher Teil der Bevölkerung das freie digitale Grundangebot mit sog. „Zapping Boxen“ konsumiert. Im Übrigen erweisen sich solche nicht der Kontrolle der Fernmeldedienstanbieter unterliegenden Set Top Boxen zudem als kontraproduktiv für die Umsetzung einer nachhaltigen Digitalisierungsstrategie, da sie einerseits die Fernmeldedienstanbieter letztlich von weiteren Investitionen in die Digitalisierung ihrer Netze abhalten und andererseits – aus der Sicht der Kunden – nicht die volle Funktionalität digitaler Angebote gewährleisten können.

Demgegenüber erwachsen den Kunden unseres Erachtens keinerlei Nachteile, da alle Kunden, die über die mit der cablecom Plattform kompatible Set Top Box verfügen, ohne weitere Sehgebühren die entsprechenden freien digitalen Programme empfangen können. Für die Entschlüsselung wird lediglich eine Smart Card aus dem cablecom-Stamm benötigt, die mit der entsprechenden Box „gepaart“ wird. Mit einer solchen Karte können die Inhalte auf jeder Set Top Box der gleichen Population ohne Hindernisse und damit diskriminierungsfrei entschlüsselt werden.

Dementsprechend beantragen wir, Art. 52 Abs. 1 E-RTVV wie folgt zu ergänzen:

„¹ Verwendet die Fernmeldedienstanbieterin ein anderes Verfahren zur Aufbereitung als der Veranstalter, sind die Programme und die daran gekoppelten Dienste so auszustrahlen, dass sie das Publikum in einer den Anforderungen von Artikel 41 dieser Verordnung entsprechenden Qualität nutzen kann. **Die Verschlüsselung des digitalen Angebots durch die Fernmeldedienstanbieterin ist zulässig.**“

Nach Art. 52 Abs. 2 E-RTVV hat der Fernmeldedienstanbieter einem Programmveranstalter weiter die Verwaltung seiner Kundenbeziehungen – im Rahmen der Gewährung des Zugangs zur Aufbereitung (Art. 63 Abs. 1) – zu ermöglichen. In diesem Rahmen sollen der Fernmeldedienstanbieter und der Programmveranstalter die technische und kommerzielle Umsetzung der Verwaltung der Kundenbeziehung vertraglich regeln. Im erläuternden Bericht vom 8. Juni 2006 führt der Verordnungsgeber dazu aus, dies bedeute nicht, dass dem Programmveranstalter damit ein physisches Zugangsrecht zur Infrastruktur des aufbereitenden Fernmeldedienstanbieters gewährt sowie die Möglichkeit eingeräumt werde, seine Kunden selbst auf- oder abschalten zu können. Es sei vielmehr ausreichend, dass der Programmveranstalter dem Fernmeldedienstanbieter „eine Art Grosshandelsangebot“ mache, wonach sie die Kunden im Auftrag des Veranstalters zu einem bestimmten Zeitrahmen aufschalte. Dabei soll die Rechnungsstellung und die Pflege der Kundenbeziehung über den Programmveranstalter

ter laufen. Im Übrigen sollten die Beteiligten ihre Beziehungen vertraglich regeln. Dieser Bestimmung begegnen wir mit grundlegenden Bedenken.

Grundlage für die Art. 52 E-RTVV ist Art. 64 RTVG. Diese Norm enthält eine Ermächtigung zu Gunsten des Bundesrates, für Vorrichtung oder Dienste, die der Aufbereitung von Programmen dienen, offene Schnittstellen vorzuschreiben oder andere Bestimmungen über deren technische Ausgestaltung zu erlassen, einerseits soweit dies für die Sicherung der Meinungsvielfalt erforderlich ist und andererseits nach Anhörung der betroffenen Kreise. Voraussetzung für eine entsprechende Regulierung nach Art. 64 RTVG auf Verordnungsstufe ist damit zunächst die Feststellung, dass eine entsprechende Regelung zur Sicherung der Meinungsvielfalt erforderlich ist. Sodann wird der Bundesrat ausschliesslich nur dazu ermächtigt, als Regulierungsinstrument offene Schnittstellen vorzuschreiben oder andere Bestimmung über deren technische Ausgestaltung zu erlassen.

Abgesehen davon, dass der Bundesrat seinem erläuternden Bericht zum E-RTVV vom 8. Juni 2006 in keiner Weise das zwingende Erfordernis der „Sicherung der Meinungsvielfalt“ darlegt (und das Vorliegen dieser Voraussetzung darüber hinaus von uns vollumfänglich bestritten wird), schreibt der vorgeschlagene Art. 52 Abs. 2 E-RTVV vor, dass sich der Fernmeldedienstanbieter und der Programmveranstalter einem bestimmten Geschäftsmodell zu unterwerfen haben. Mit den in Art. 64 RTVG geschaffenen und vom Verordnungsgeber zu beachtenden Voraussetzungen seiner Ermächtigungsgrundlage hat dies nichts mehr zu tun. Das Gesetz sieht nicht vor, dass Fernmeldedienstanbieter und Programmveranstalter in einem bestimmten vertraglichen Geschäftsmodell zusammenarbeiten müssen, entsprechend es für die in Art. 52 Abs. 2 E-RTVV vorgesehene Regelung an der erforderlichen rechtlichen Grundlage fehlt. Sie greift auch in einer nicht verhältnismässigen Weise in die Grundrechte sowohl der Fernmeldedienstanbieter als auch der Programmveranstalter ein. Dies deswegen, weil es grundsätzlich dem Verhandlungsprimat der beteiligten Parteien unterliegen muss, in welcher Art und Weise sie ihre Vertragsbeziehung gestalten wollen. Hier mag es zwar unter Umständen wünschenswert sein, dass dem Programmveranstalter die selbständige Verwaltung seiner Kundenbeziehung ermöglicht wird. Zwingend ist dies – vor allem mit Blick auf die bei einer solchen Regulierung zu beachtenden Voraussetzung der Gewährleistung der Meinungsvielfalt – aber keinesfalls. Überdies ist es angesichts der Komplexität einer solchen kommerziell-technischen Zusammenarbeit zwischen einem Fernmeldedienstanbieter und einem Programmveranstalter vollkommen unklar, was der Begriff „Verwaltung der Kundenbeziehung“ umfassen soll.

Es ist vielmehr durchaus vorstellbar, dass der Veranstalter eines TV-Programms (auch eines Pay TV-Programms) dem Fernmeldedienstanbieter seinen Dienst auf dem Weg eines Grosshandelsangebots zur Verfügung stellt. Im Rahmen eines solchen Geschäftsmodells könnte die Verwaltung der Kundenbeziehung durchaus auch beim Fernmeldedienstanbieter liegen. Inwieweit dies einen negativen Einfluss auf die Gewährleistung der Meinungsvielfalt begründen und damit eine Regulierung der Kundenbeziehung rechtfertigen könnte, ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Dementsprechend erweist sich die in Art. 52 Abs. 2 E-RTVV offenbar als „Lex Teleclub“ zu verstehende Regelung als klar rechtswidrig. Weiter werden damit – wie ausgeführt – Grundrechte von Fernmeldedienstanbietern beschränkt, was sich in keiner Weise mit dem in Art. 64 RTVG

vorgegeben öffentlichen Interesse der Sicherung der Meinungsvielfalt begründen lässt. Es geht nicht an, dass sich der Verordnungsgeber nicht an die gesetzlich vorgegeben Kompetenzvoraussetzungen hält bzw. von deren Vorliegen stillschweigend ausgeht.

Wir beantragen deshalb, Art. 52 Abs. 2 E-RTVV ersatzlos zu streichen.

Eventualiter ist dieser Bestimmung jedenfalls ihr zwingender Charakter zu nehmen. Trotz zweifelhafter Rechtsgrundlage wäre eine solche Bestimmung ausschliesslich als Leitbild des Verordnungsgebers akzeptabel, über welches er aus seiner Sicht die Zusammenarbeit zwischen Programmveranstalter und Fernmeldedienstanbieter im Falle einer fehlenden vertraglichen Einigung definieren möchte. Ein solches Leitbild könnte dann allerdings nur in Form einer Soll-Vorschrift festgelegt werden und müsste des Weiteren unter dem Vorbehalt einer anderweitigen Einigung zwischen Veranstalter und Fernmeldedienstanbieterin stehen.

Hilfsweise hielten wir daher allenfalls folgende Regelung für vertretbar:

„² Die Fernmeldedienstanbieterin **hat soll** dem Veranstalter **im Rahmen der Gewährung des Zugangs zur Aufbereitung** die Verwaltung seiner Kundenbeziehung ermöglichen, **soweit die Fernmeldedienstanbieterin und der Veranstalter keine anderweitige Regelung treffen.**“

G. Zum freien Zugang zu besonders bedeutenden Ereignissen (Art. 67 E-RTVV)

Art. 67 Abs. 1 E-RTVV konkretisiert den in Art. 73 Abs. 1 RTVG gesetzlich verankerten Anspruch auf die freie Zugänglichkeit zu Übertragungen erheblicher öffentlicher Ereignisse. Danach ist der freie Zugang gewährleistet, wenn jeweils mindestens 80% der Haushalte in allen Sprachregionen die Übertragung ohne Zusatzaufwendungen empfangen können. Sowohl gestützt auf den Gesetzestext als auch gestützt auf die vorgeschlagene Verordnungsbestimmung ist unklar, was unter dem Begriff „frei zugänglich“ bzw. „ohne Zusatzaufwendung“ zu verstehen ist. Allein nach dem Wortlaut liesse sich ohne Weiteres argumentieren, der Begriff „frei zugänglich“ bzw. „ohne Zusatzaufwendung“ meine lediglich ohne zusätzliche Entrichtung eines Entgelts für die Konsumation der Übertragung des aufgelisteten öffentlichen Ereignisses (d.h. ohne Zusatzaufwendungen für ein Pay-TV-Abonnement). Dies wäre aus unserer Sicht zweifellos die richtige Auslegung.

Im erläuternden Bericht zum E-RTVV vom 8. Juni 2006 umschreibt der Verordnungsgeber die freie Zugänglichkeit aber ausdrücklich – und für cablecom nicht akzeptierbar – anders: Frei zugänglich sei eine Sendung nur dann, wenn sie ohne zusätzliche Kosten konsumiert werden könne. Dies setze voraus, dass die üblicherweise vorhandene technische Ausrüstung genüge („ohne Anschaffen einer Parabolantenne oder eines Entschlüsselungsgerätes“) und dass auch kein zusätzliches

Abonnement bei einem Pay-TV-Veranstalter erworben werden müsse. Während die letztgenannte Voraussetzung dem Sinn der – vom europäischen Rundfunkrecht vorgegebenen und vom Schweizerischen Gesetzgeber trotz international breit diskutierter verfassungsmässiger Bedenklichkeit unkritisch übernommenen – sog. Listenregelung entspricht und vertretbar ist, wird mit der Voraussetzung der freien technischen Zugänglichkeit ein Verbot der digitalen Verschlüsselung durch den Fernmeldeanbieter normiert. Dies geht weit über den Sinn und Zweck der Listenregelung in Art. 73 Abs. 1 RTVG und die entsprechenden europäischen Schwesterbestimmungen hinaus, auch wenn der Bundesrat bereits in seiner Botschaft zum neuen RTVG vom 18. Dezember 2006 (BBl. 2003 1730) Andeutungen in die nunmehr erneut und deutlicher vorgetragene Richtung gemacht hat. Schon damals vertrat er die unzutreffende Ansicht, dass das Publikum „mit der gegebenen Empfangsinfrastruktur auch wirklich Zugang zum Ereignis haben“ müsse.

Hier wird über eine Bestimmung, die von Ihrer Konzeption her in der Schweiz bisher ausschliesslich die Live-Verwertung von Sportveranstaltungen in einem Pay-TV-Programm verboten hat, die Aufbereitungsautonomie der Fernmeldediensteanbieter durchbrochen. Technisch ist es cablecom nicht möglich, je nach Inhalt eines – im herkömmlichen Sinn verstandenen werbefinanzierten – Free-TV-Programms die Verschlüsselung des digitalen Grundangebots aufzuheben. Weshalb aber die Verschlüsselung auch des digitalen Grundangebots für cablecom von grundlegender Bedeutung ist, wurde unter lit. E zu Art. 59 Abs. 1 E-RTVV bereits eingehend dargelegt. Dass ein solch weit gehendes Verständnis der Listenregelung ohne jeden Sinn ist, verdeutlicht sodann, dass damit in Zukunft für die Gewährleistung der so verstandenen technischen freien Zugänglichkeit Programme, welche gelistete Ereignisse übertragen, in Zukunft ausschliesslich nur noch analog über Kabel verbreitet werden dürften. Denn nicht einmal mit der unentgeltlichen Abgabe von Entschlüsselungsgeräten könnte die geforderte Abdeckung von 80% erreicht werden. Weiter steht diese Auslegung im vollen Gegensatz zu den terrestrischen Verbreitungspraktiken der SRG, welche zurzeit nachweislich ausschliesslich gelistete Sportveranstaltungen übertragen kann. In jenen Gebieten, in welchen die analoge terrestrische Übertragung abgeschaltet wurde, ist der Empfang der SRG-Programme nur über den Kauf eines Entschlüsselungsgerätes möglich. In Gebieten, in denen die (analoge) Kabelpenetration unter 80% der TV-Haushalte liegt, wären damit die SRG-Programme und damit auch die aktuell gelisteten Ereignisse (wie z.B. die soeben vergangenen WM-Spiele der Schweizer Fussball-Nationalmannschaft) nicht mehr frei zugänglich gewesen. Wäre dem so, hätte die SRG in einer sehr kurzen Zeit massenweise Entschlüsselungsgeräte verschenken müssen, was sie aber nachweislich nicht getan hat. Die vom Bundesrat mit seiner Auslegung von Art. 73 Abs. 1 RTVG bzw. Art. 67 Abs. 1 RTVV geforderte „Einfrierung“ der „gegebenen (analogen) Empfangsinfrastruktur“ entbehrt jeder Verhältnismässigkeit und setzt letztlich sogar das Fortschreiten der Digitalisierung in der Schweiz aufs Spiel.

Entsprechend beantragen wir, Art. 67 Abs. 1 E-RTVV wie folgt zu konkretisieren:

„¹ Der freie Zugang zu einem Ereignis von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung ist gewährleistet, wenn jeweils mindestens 80 Prozent der Haushalte in allen Sprachregionen die Übertragung ohne Zusatzaufwendungen **für ein Pay TV-Abonnement** empfangen können.“

H. Zu Finanzierungsbeschränkungen der öffentlich-rechtlichen Programmveranstalter

Der Verordnungsentwurf sieht in diversen Bestimmungen ein Verbot bzw. Einschränkungen von gewissen Finanzierungsformen für die SRG SSR vor (Art. 21 Abs. 2 E-RTVV / Verbot bzw. Einschränkung von Splitscreen-Werbung und Werbeunterbrechungen, Art. 21 Abs. 7 E-RTVV / Verbot von „Product Placement“).

Bereits einleitend haben wir angedeutet, dass solche Finanzierungsbeschränkungen für öffentlich-rechtliche, also schwerwiegend gebührenfinanzierte Programmveranstalter, einen aus der Sicht eines Fernmeldediensteanbieters negativen Einfluss auf die Verwendung von „öffentlichen Geldern“ haben kann. Dies deshalb, weil jede Beschränkung marktgesteuerter Finanzierungsformen – wie dies die Splitscreen- und die Unterbrecherwerbung sowie das „Product Placement“ zweifellos sind – in einem sich schnell wandelnden Marktumfeld in der Telekommunikation und Unterhaltung den Druck auf die „öffentliche“ Finanzierungsform erhöht. Weil der Anspruch der SRG, qualitativ hoch stehende, durch den politischen Leistungsauftrag vorgegebene audiovisuelle Programme zu produzieren, auch langfristig wohl kaum bestritten werden kann, würde dies unter Berücksichtigung der bestehenden Vorschläge in der Verordnung aus finanzieller Sicht bedeuten, dass diese Qualität über die nächsten Jahre hauptsächlich die Gebührenzahler tragen und aufrecht erhalten müssten.

Neben dem Umstand, dass die vorgeschlagenen Beschränkungen der Finanzierungsformen aus einer generellen ökonomischen Betrachtung nur schwer nachzuvollziehen sind (und diesen eine gewisse Willkür nicht abgesprochen werden kann), erlauben wir uns – insbesondere mit Blick auf die vorgehend mehrmals betonte volkswirtschaftliche Notwendigkeit einer flächendeckenden Digitalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur – die Frage, ob zukünftig öffentliche Finanzierungsressourcen nicht eher zur Sicherstellung der digitalen Versorgung in der Schweiz verwendet werden sollten, wo heute offensichtlich wenig wettbewerbsgesteuerte Anreize für Endkunden bestehen, vom analogen in ein digitales TV- und Telekommunikationszeitalter zu migrieren. Diese Frage bzw. Anmerkung ist keinesfalls dahingehend zu verstehen, dass wir als Kabelnetzunternehmen einen Anspruch auf Gebührengelder für Programmveranstalter erheben. Vielmehr geht es um die grundsätzliche Forderung, gerade dort keine Risiken für eine Mehrbelastung der Gebührenzahler zu schaffen, wo alternative (und erwiesenermassen ökonomisch effiziente) Finanzierungsinstrumente des Marktes vorhanden sind, und damit nicht indirekt die Bereitschaft der Konsumenten zu mindern, für volkswirtschaftlich dringend Notwendige digitale technische Ausstattungen (Mehr-)Kosten in Kauf zu nehmen.

In diesem Sinn beantragen wir, sämtliche Beschränkungen der Finanzierungsformen für die SRG SSR zu streichen.

Unsere Anträge zu Abänderung der vorgeschlagenen Verordnungsbestimmungen können Sie der beiliegenden Konkordanztafel zusammengefasst entnehmen. Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen und Anträge zur Abänderung der einzelnen für cablecom relevanten Bestimmungen der E-RTVV bei der Endredaktion der Verordnung zum neuen Bundesgesetz über Ra-

dio- und Fernsehen vom 24. März 2006 Berücksichtigung finden. Für Ergänzungen und/oder Vertiefungen unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Ansonsten verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Bernd Kleinsteuber
VP Legal & Regulatory

Dr. Simon Osterwalder, Rechtsanwalt
Legal & Regulatory

Beilage erwähnt

Anhörung zum Entwurf für eine neue Radio und Fernsehverordnung (RTVV)

Beilage zur Vernehmlassung der cablecom GmbH vom 18. August 2006

Entwurf Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)	Formulierungsvorschlag cablecom GmbH (fett)
<p data-bbox="183 674 660 707"><u>Art. 41 Ausreichende Qualität der Verbreitung</u></p> <p data-bbox="183 761 829 1131">Das Departement regelt die technischen Anforderung-en an eine ausreichende Qualität der zeitverzugslosen, unveränderten und vollständigen Verbreitung von zugangsberechtigten Programmen und verbreitungspflichtigen gekoppelten Diensten (nach Art. 42 dieser Verordnung) über drahtlos-terrestrische Netze (Art. 55 Abs. 1 RTVG) und über Leitungen (Art. 59 Abs. 3 RTVG). Es berücksichtigt dabei internationale Normen und Empfehlungen. Je nach Art des Programms und der Verbreitung kann es unterschiedliche Qualitätsstufen vorsehen.</p>	<p data-bbox="849 674 1326 707"><u>Art. 41 Ausreichende Qualität der Verbreitung</u></p> <p data-bbox="849 761 1457 1131">1 Das Departement regelt die technischen Anforderungen an eine ausreichende Qualität der zeitverzugslosen Verbreitung von zugangsberechtigten Programmen und verbreitungspflichtigen gekoppelten Diensten (nach Art. 42 dieser Verordnung) über drahtlos-terrestrische Netze (Art. 55 Abs. 1 RTVG) und über Leitungen (Art. 59 Abs. 3 RTVG). Es berücksichtigt dabei internationale Normen und Empfehlungen. Je nach Art des Empfangsgeräts kann es unterschiedliche Qualitätsstufen vorsehen.</p> <p data-bbox="849 1187 1457 1261">2 Die gegenseitige Störung der verschiedenen Verbreitungstechnologien ist zu verhindern.</p> <p data-bbox="849 1317 1457 1433">3 Der Verbreiter entscheidet über die eingesetzten Übertragungsverfahren und die Technologien, wahrt dabei aber das Prinzip der Funktionsintegralität.</p>

Art. 42 Verbreitungspflicht für gekoppelte Dienste

¹ Als vom Veranstalter angebotene gekoppelte Dienste mit dem zugangsberechtigten Programm zu verbreiten sind:

- a. Teletext in Schrift und Bild;
- b. Mehrkanalton;
- c. Videoprogrammiersignal für die analoge oder digitale Aufnahmemöglichkeit;
- d. Dienste für Sinnesbehinderte im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 und 24 Absatz 3 RTVG;
- e. Radio Daten System (RDS);
- f. Dolby Digital;
- g. Service-Informationen für den Elektronischen Programmführer (EPG).

² Das Departement kann technische Vorschriften erlassen und für bestimmte Techniken Ausnahmen von der Verbreitungspflicht für gekoppelte Dienste vorsehen.

Art. 42 Verbreitungspflicht für gekoppelte Dienste

¹ Als vom Veranstalter angebotene gekoppelte Dienste mit dem zugangsberechtigten Programm zu verbreiten sind, soweit es die **technischen Übertragungskapazitäten der Fernmeldedienstanbieterin zulassen:**

[...]

- g. Service-Information für den **von der Fernmeldedienstanbieterin bereitgestellten** elektronischen Programmführer (EPG)

² Das Departement kann technische Vorschriften erlassen und für bestimmte **Empfangsgeräte sowie für Zusatzangebote von Fernmeldedienstanbieterinnen, die der Verbreitungspflicht anderweitig bereits nachgekommen sind,** Ausnahmen von der Verbreitungspflicht für gekoppelte Dienste vorsehen.

Art. 48 Programme ausländischer Veranstalter

¹ Das Departement bezeichnet die einzelnen ausländischen Programme, die in einem bestimmten Gebiet über Leitungen zu verbreiten sind.

² In Betracht kommen Programme, die in einer schweizerischen Landessprache ausgestrahlt werden und einen besonderen Beitrag zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrages namentlich dadurch erbringen, dass sie:

- a. im Rahmen aufwändiger redaktioneller Formate vertieft über gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche oder kulturelle Phänomene berichten; oder
- b. künstlerischen Filmproduktionen breiten Raum gewähren; oder
- c. besondere redaktionelle Beiträge zur Bildung des Publikums liefern; oder
- d. besondere redaktionelle Beiträge für jugendliche, alte oder sinnesbehinderte Menschen ausstrahlen; oder
- e. regelmässig schweizerische Beiträge ausstrahlen oder sich regelmässig mit schweizerischen Themen befassen.

Art. 48 Programme ausländischer Veranstalter

¹ **Der Bundesrat** bezeichnet die einzelnen ausländischen Programme, die in einem bestimmten Gebiet über Leitungen zu verbreiten sind.

[...]

<p><u>Art. 49 Höchstzahl der zugangsberechtigten Programme</u></p> <p>Die Höchstzahl der nach Artikel 59 und 60 RTVG in einem bestimmten Gebiet unentgeltlich über Leitungen zu verbreitenden Programme beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für die analoge Verbreitung von Radioprogrammen: 25 b. für die digitale Verbreitung von Radioprogrammen: 50 c. für die analoge Verbreitung von Fernsehprogrammen: 20 d. für die digitale Verbreitung von Fernsehprogrammen: 30 	<p><u>Art. 49 Höchstzahl der zugangsberechtigten Programme</u></p> <p>Die Höchstzahl der nach Artikel 59 und 60 RTVG in einem bestimmten Gebiet unentgeltlich über Leitungen zu verbreitenden Programme beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für die nur analoge Verbreitung von Radioprogrammen: 10 b. für die analoge und digitale oder die nur digitale Verbreitung von Radioprogrammen: gesamthaf 25 c. für die nur analoge Verbreitung von Fernsehprogrammen: 10 d. für die analoge und digitale oder die nur digitale Verbreitung von Fernsehprogrammen: gesamthaf 15
<p><u>Art. 51 Kanalbelegung</u></p> <p>Das Departement regelt, welche Programme Anspruch auf einen bevorzugten Kanalplatz für die leitungsgebundene Verbreitung haben.</p>	<p><u>Art. 51 Kanalbelegung</u></p> <p>Anspruch auf einen bevorzugten Kanalplatz für die leitungsgebundene Verbreitung haben die Programme der SRG im Rahmen der Konzession und pro Sendegebiet ein Regionalprogramm im Rahmen der Konzession mit Leistungsauftrag.</p>

Art. 52 Offene Schnittstellen und technische Ausgestaltung

¹ Verwendet die Fernmeldediensteanbieterin ein anderes Verfahren zur Aufbereitung als der Veranstalter, sind die Programme und die daran gekoppelten Dienste so auszustrahlen, dass sie das Publikum in einer den Anforderungen von Artikel 41 dieser Verordnung entsprechenden Qualität nutzen kann.

² Die Fernmeldediensteanbieterin hat dem Veranstalter die Verwaltung seiner Kundenbeziehungen zu ermöglichen. Die Fernmeldediensteanbieterin und der Veranstalter regeln die technische und die kommerzielle Umsetzung der Verwaltung der Kundenbeziehungen vertraglich. Das Departement kann technische und administrative Anforderungen erlassen.

³ Die Fernmeldediensteanbieterin darf Daten, die sie im Zusammenhang mit der Umsetzung von Absatz 2 erhalten hat, nicht zu anderen Zwecken verwenden und insbesondere nicht an andere Geschäftseinheiten, Tochtergesellschaften, Partnerunternehmen und Dritte weitergeben.

Art. 52 Offene Schnittstellen und technische Ausgestaltung

¹ Verwendet die Fernmeldediensteanbieterin ein anderes Verfahren zur Aufbereitung als der Veranstalter, sind die Programme und die daran gekoppelten Dienste so auszustrahlen, dass sie das Publikum in einer den Anforderungen von Artikel 41 dieser Verordnung entsprechenden Qualität nutzen kann. **Die Verschlüsselung des digitalen Angebots durch die Fernmeldediensteanbieterin ist zulässig.**

² Die Fernmeldediensteanbieterin **soll** dem Veranstalter **im Rahmen der Gewährung des Zugangs zur Aufbereitung** die Verwaltung seiner Kundenbeziehung ermöglichen, **so weit die Fernmeldediensteanbieterin und der Veranstalter keine anderweitige Regelung treffen.**

[...]

<p><u>Art. 67 Freier Zugang zu besonders bedeutenden Ereignissen</u></p> <p>¹ Der freie Zugang zu einem Ereignis von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung ist gewährleistet, wenn jeweils mindestens 80 Prozent der Haushalte in allen Sprachregionen die Übertragung ohne Zusatzaufwendungen empfangen können.</p> <p>² Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung sind dem Publikum in der Regel zeitgleich in Teil- oder Gesamtberichterstattung zugänglich zu machen. Eine zeitversetzte Teil- oder Gesamtberichterstattung ist ausreichend, falls dies im öffentlichen Interesse liegt.</p> <p>³ Kann ein Veranstalter, der zur Übertragung des Ereignisses einen Exklusivvertrag abgeschlossen hat, den freien Zugang nicht garantieren, hat er das Übertragungssignal einem oder mehreren andern Programmveranstaltern zu angemessenen Bedingungen zu überlassen.</p>	<p><u>Art. 67 Freier Zugang zu besonders bedeutenden Ereignissen</u></p> <p>¹ Der freie Zugang zu einem Ereignis von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung ist gewährleistet, wenn jeweils mindestens 80 Prozent der Haushalte in allen Sprachregionen die Übertragung ohne Zusatzaufwendungen für ein Pay TV-Abonnement empfangen können.</p> <p>[...]</p>
<p><u>Verbot bzw. Einschränkungen von gewissen Finanzierungsformen für die SRG SSR</u></p> <p>Art. 21 Abs. 2 E-RTVV (Verbot bzw. Einschränkung von Split-screen-Werbung und Werbeunterbrechungen)</p> <p>Art. 21 Abs. 7 E-RTVV (Verbot von „Product Placement“)</p>	<p><u>Diese Bestimmungen sind ersatzlos zu streichen.</u></p>